



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2022/239								
Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern	Status: öffentlich								
Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen									
Beratungsfolge:	TOP: _____								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
30.08.2022 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidungen zur

- **Drucksachennummer V/2019/161-E05**
Integriertes Handlungskonzept Herzogenrath-Mitte
Maßnahme 1.15 Aufwertung Bahnbrücke Kleikstraße
hier: Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen
- **Drucksachennummer V/2022/172-E02**
Wahl eines Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie
hier: Beendigung des aktuellen Bewerbungsverfahrens und Neuausschreibung,
- **Drucksachennummer V/2022/184**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Burgfest 2022 in Herzogenrath-Mitte und
- **Drucksachennummer V/2022/216**
Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 0636520
„Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft sowie Tagespflege“.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Bitte entnehmen Sie die finanziellen Auswirkungen der beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

positive Auswirkungen

negative Auswirkungen

Sachverhalt / Rechtliche Grundlagen:

Bitte entnehmen Sie die Sachverhalte sowie die rechtlichen Grundlagen den beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen.

Anlagen:

DE V/2019/161-E05

DE V/2022/172-E02

DE V/2022/184

DE V/2022/216



Dringlichkeitsentscheidung		Drucksachen-Nr: V/2019/161-E05								
Erstellt durch: Amt 61 - Stadtplanungsamt		Status: öffentlich								
Integriertes Handlungskonzept Herzogenrath-Mitte										
Maßnahme 1.15 Aufwertung Bahnbrücke Kleikstraße										
hier: Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen										
Beratungsfolge:		TOP:								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
30.08.2022	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Die Unterzeichner stimmen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW in Verbindung mit der Haushaltssatzung 2022 in Höhe von 100.000 € im Produkt 0951110 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen - bei der Investitionsnummer I 22 61 AZW 01 „Kunstwerk Bahnbrücke Kleikstraße“ beim Sachkonto 191211 zu.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zuletzt in dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) vom 10.02.2022 über die Entwicklungen zur Gestalterischen Aufwertung der Bahnbrücke informiert.

Zur Umsetzung der künstlerischen Arbeiten an den Bahnbrückenwiderlagern sowie den seitlichen Stützwänden im Rahmen der Maßnahme 1.15 Gestalterische Aufwertung Bahnbrücke Kleikstraße des Integrierten Handlungskonzepts Herzogenrath-Mitte, werden die Widerlager derzeit mit Hilfe eines speziellen Textilbetons gegen drückendes Wasser abgedichtet, um ein erneutes Entstehen von Salzausblühungen o.ä. zu verhindern.

Die Beauftragung der bawax GmbH für die Textilbetonarbeiten an den Brückenwiderlagern erfolgte aufgrund des Beschlusses in dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit am 10.02.2022 (vgl. V/2019/161-E04).

Zunächst war nur eine Bearbeitung der Widerlager geplant, weshalb keine direkte Beauftragung für die gesamte Fläche erfolgte.

Begründung war seinerzeit, dass auf den großflächigen Darstellungen des Bahndammes lediglich eine Ausbesserung, Reinigung und Grundierung der vorhandenen Betonflächen als Mindestanforderung benannt wurde, um die Kosten im Rahmen zu halten. Nach Rückspra-

che mit dem ausführenden Büro Creative Stadt für die künstlerischen Tätigkeiten, sollen die problematischsten Stellen an den seitlichen Stützwänden nun doch einer Betonkosmetik unterzogen werden. Die seitlichen Stützwände erhalten jedoch keine Putzschicht aus Textilbeton, da das Kunstwerk an den Stützwänden mit Absicht weniger detailliert geplant ist und somit ein paar Unebenheiten und Salzausblühungen nicht weiter störend sind. Daher sollen nun großflächige Fehlstellen aufgestemmt und anschließend wieder reprofiliert werden, bevor eine Grundierung durch einen Malerbetrieb erfolgt.

Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich zum Zeitpunkt Sitzung des SWZ am 10.02.2022 auf ca. 271.108,39 € bei einem Ausgabenansatz von 190.000 €. Zum damaligen Zeitpunkt konnten keine exakten Angaben zu den zu erwartenden zusätzlichen vorbereitenden Maßnahmen gemacht werden, da nur Kostenschätzungen aus dem Jahre 2016 vorlagen (vgl. V/2019/161-E04).

Zwischenzeitlich liegen die Angebote der Betonkosmetik, Gerüstbauer und Grundierarbeiten vor. Mit den noch zu beauftragenden vorbereitenden Maßnahmen liegen die Gesamtkosten bei ca. 290.000 € und somit 6 % über den ursprünglich kalkulierten Gesamtkosten, was bei den derzeitigen Kostensteigerungen in der Baubranche ein ausgezeichnetes Ergebnis ist. Der SWZ wird in der Sitzung am 25.08.2022 über die geringfügige Kostensteigerung sowie die zusätzlichen Änderungen zur Beschlusslage vom 10.02.2022 mündlich informiert werden.

Der Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung umfasst einen Kostenumfang von 100.000 €. Die Summe ergibt sich aus einer zu beauftragenden Betonkosmetik, einer Grundierung sowie einem Budget für weitere unvorhergesehene Ausgaben und Kostensteigerungen.

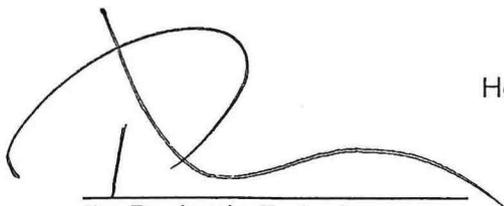
Der Ausgabenansatz für das Kunstwerk Bahnbrücke Kleikstraße ist um 100.000 € zu erhöhen. Die Deckung dieser Mehraufwendungen erfolgt durch Minderausgaben in gleicher Höhe bei dem Sachkonto 033111 „Allgemeiner Grunderwerb Grundstücke bei Wohnbauten“ im Produkt 0111130 Grundstücksverwaltung.

Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass aufgrund der Sommerferien weder eine rechtzeitige Einberufung Stadtrates noch des Haupt- und Finanzausschusses für eine Eilentscheidung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW möglich ist. Die Aufträge für die vorbereitenden Maßnahmen, die jeweils unterhalb der Schwelle von 40.000 € liegen, müssen umgehend erteilt werden, damit das Büro Creative Stadt aus Berlin Ende August, spätestens Anfang September 2022 mit dem eigentlichen Kunstwerk beginnen kann.

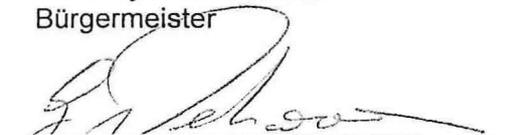
Rechtliche Grundlagen:

GO NRW, Haushaltssatzung

Herzogenrath, den 29.07.2022



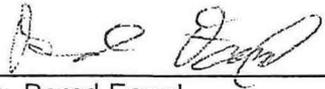
Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



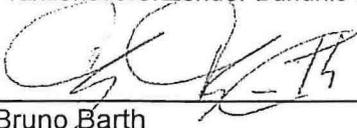
Wolfgang-Goebbels
Fraktionsvorsitzender SPD



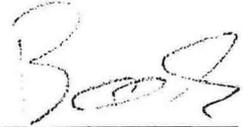
Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU



Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL



Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP



Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW		Drucksachen-Nr: V/2022/172-E02								
Erstellt durch: Verwaltungsleitung		Status: öffentlich								
Wahl eines Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie; hier: Beendigung des aktuellen Bewerbungsverfahrens und Neuausschreibung										
Beratungsfolge:		TOP:								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
15.06.2022	Haupt-	und Finanzausschuss								
30.08.2022	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Entscheidung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Auswahlverfahren für die Besetzung der Stelle des Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie auf der Grundlage der Stellenausschreibung vom 22.02.2022 zu beenden und die Stelle entsprechend der in der Anlage beigefügten Stellenausschreibung auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren unter Beteiligung eines externen Beraters vorzubereiten und durchzuführen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die Kosten für die Beteiligung eines externen Personalberaters für die Durchführung und Begleitung des Verfahrens belaufen sich auf ca. 40.000 € brutto.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Der in der Beratungsvorlage Nr. V/2022/171 zur Besetzung der Stelle des Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie vorgesehene Bewerber hat am 01.06.2022 seine Bewerbung zurückgezogen. Auf die Erläuterungen in der Sitzung des Ausschusses für Personal und Digitalisierung wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, das laufende Bewerbungsverfahren zu beenden und die Stelle neu auszuschreiben. In der Anlage ist der Entwurf der Stellenausschreibung beigefügt. Es wird vorgeschlagen, das Bewerbungsverfahren – wie beim aktuellen Verfahren – gemeinsam mit einem externen Berater vorzubereiten und durchzuführen.

Es ist vorgesehen, dass Auswahlverfahren zunächst über den externen Berater abzuwickeln. Hierzu gehören die Bewerbungsannahme und –auswertung, die Durchführung ausführlicher Bewerbungsgespräche und –analysen sowie das Aussprechen einer Empfehlung an die Stadt Herzogenrath, welche Kandidaten*innen geeignet und für eine weitere Vorstellung empfohlen werden.

Das weitere Auswahlverfahren wird von der Verwaltung in Eigenregie durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 60, 71 GO NRW

Anlage:

Stellenausschreibung vom 02.06.2022

STADT HERZOGENRATH

Stellenausschreibung



Die Stadt Herzogenrath mit ihren ca. 47.000 Einwohnern grenzt unmittelbar an die Niederlande und hat mit der Partnerstadt Kerkrade eine langjährige gemeinsame Geschichte, die durch eine enge Zusammenarbeit geprägt ist. Die Stadt Herzogenrath steht vor vielfältigen ökologischen, klimapolitischen sowie sozialen und städtebaulichen Herausforderungen. Hierfür wird die Verwaltung unter der Führung eines neuen Verwaltungsvorstandes modernisiert und zukunftsfähig weiterentwickelt.

Um diese Ziele erfolgreich zu erreichen, sucht die Stadt Herzogenrath zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine überzeugende Führungspersönlichkeit, die als

Beigeordnete*r für Soziales, Bildung und Familie (m/w/d)

die Entwicklung der Stadt an wesentlicher Stelle mitgestaltet. Die Wahl erfolgt für die Dauer von acht Jahren als Beamtin/Beamter auf Zeit. Die Besoldung und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Eingruppierungsverordnung NRW (Besoldungsgruppe A 16 BbesG).

Zum Dezernat gehören nach dem vorläufigen neuen Geschäftsverteilungsplan folgende Ämter und Aufgabenbereiche:

- A 40 - Schul- und Sportamt einschl. der Stadtbücherei
- A 50 - Sozialamt
- A 51 - Jugendamt

Eine Änderung der Geschäftsverteilung durch den Rat bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit besonderer Einsatzbereitschaft, die mit ihren persönlichen Fähigkeiten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem Verwaltungsvorstand die Zukunft der Stadt Herzogenrath gestaltet. Erwartet wird ein hohes Maß an Sozial- und Führungskompetenz im Hinblick auf die Leitung des Dezernates mit ca. 300 Mitarbeiter*innen.

Von der künftigen Führungskraft wird neben einer positiven Grundeinstellung zum Dienstleistungs- und Servicegedanken und einer hohen Identifikation mit der Stadt Herzogenrath erwartet, dass sie sich kreativ, kooperativ und verantwortungsvoll in die strategische Weiterentwicklung der Stadt Herzogenrath und die einzelnen Arbeitsfelder einbringt, diese konzeptionell voranbringt, dabei die bevölkerungs- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigt sowie die Bürgerschaft aktiv einbezieht.

Neben den Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle gem. § 71 Abs. 3 GO NRW erwarten wir von Ihnen

- Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) oder erfolgreich abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium (Master/Diplom) bzw. gleichwertiger Abschluss in einem für die Aufgaben des Dezernates förderlichen Fachgebiet
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, idealerweise in einer kommunalen Verwaltung vergleichbarer Größenordnung oder sonstigen öffentlichen Verwaltung
- Führungserfahrung in vergleichbarer Größenordnung
- Ein hohes Maß an konzeptioneller und strategischer Kompetenz
- Kommunikative Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Kontaktstärke im Dialog mit Akteuren aus der Politik, der Bürgerschaft und öffentlichen sowie privatwirtschaftlichen Institutionen.

Von auswärtigen Bewerber*innen wird gewünscht, dass er/sie seinen/ihren Wohnsitz in Herzogenrath bzw. in der näheren Umgebung hin verlegt.

Zur ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Bürgermeister Dr. Fadavian (02406-83140).

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum an

**Stadt Herzogenrath
Herrn Bürgermeister Dr. Fadavian
- persönlich/vertraulich -
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath**

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht und werden gem. Landesgleichstellungsgesetz NRW bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen daher nur in Kopie ein. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, finden Sie weitere Informationen über die Stadt Herzogenrath unter www.herzogenrath.de.

Beschlussauszug

Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.06.2022

Zu TOP 2: **Wahl eines Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie;
hier: Beendigung des aktuellen Bewerbungsverfahrens und
Neuausschreibung**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Entscheidung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Auswahlverfahren für die Besetzung der Stelle des Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie auf der Grundlage der Stellenausschreibung vom 22.02.2022 zu beenden und die Stelle entsprechend der in der Anlage beigefügten Stellenausschreibung auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren unter Beteiligung eines externen Beraters vorzubereiten und durchzuführen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	12
Nein- Stimmen:	8
Enthaltungen:	0



Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW	Drucksachen-Nr: V/2022/184								
Erstellt durch: Amt 32 - Ordnungsamt	Status: öffentlich								
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Burgfest 2022 in Herzogenrath-Mitte									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
30.08.2022 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgrund der Sitzungsfolge, der Veröffentlichungszeiträume und des Veranstaltungstermins die der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Burgfest in Herzogenrath-Mitte am 12.06.2022 nebst Karte (Anlage 2).

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

./.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Die Möglichkeit der Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 30.4.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wie folgt neu geregelt:

Verkaufsstellen dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gem. Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt eine Freigabe nach Abs. 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Abs. 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Von der Freigabe ausgenommen sind gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der erste und zweite Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Gesetzesänderungen

Bislang sah das Ladenöffnungsgesetz vor, dass Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein durften. Die maximale Zahl verkaufsoffener Sonntage pro Verkaufsstelle ist von 4 auf 8 erhöht worden.

Deutlich ausgeweitet wurde das öffentliche Interesse, das Grund für eine Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sein kann. Während Sonntagsöffnungen zuvor nur „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, etc.“ möglich waren, beinhaltet das Gesetz nun letztlich keine Einschränkungen des öffentlichen Interesses mehr. So werden in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW insgesamt fünf Regelbeispiele angegeben.

Soweit die Öffnung auf einer Veranstaltung beruht, genügt es laut der Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW schon, wenn ein „Zusammenhang“ zur Veranstaltung besteht (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Ein öffentliches Interesse kann aber auch dann vorliegen, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Nr. 2), dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 3) oder der Belegung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr.4) oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (Nr.5).

Es ist erklärtes Ziel des Gesetzgebers gewesen, die Zulassung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage deutlich zu erleichtern. Sofern die Öffnung in einem Zusammenhang mit einer Veranstaltung (Markt, Fest, etc.) steht, soll die Streichung des Anlassbezuges die Notwendigkeit entfallen, eine Prognose der Besucherströme durchzuführen. Darüber hinaus stellt der Gesetzgeber ganz bewusst auf das strukturpolitische Ziel der Stärkung des Einzelhandels ab, um die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Dass der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Sonntagsruhe insoweit zurücktritt, wird bewusst in Kauf genommen.

Gerichtsentscheidungen

Bereits am 27.04.2018 hat das OVG NRW zum neuen LÖG NRW entschieden, dass die Geschäfte in Kreuztal am Sonntag, 29.04.2018, nicht öffnen dürfen. Die Ladenöffnung sei offensichtlich nicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Die Stadt Kreuztal hatte die Ladenöffnung auf Grundlage des Ende März 2018 in Kraft getretenen neuen LÖG im ganzen Stadtgebiet freigegeben und dies mit einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt als attraktiven und lebenswerten Standort begründet. Auf einen Zusammenhang mit dem am Sonntag in der Innenstadt geplanten Burgfest ist die Verordnung ausdrücklich nicht eigenständig gestützt.

Das OVG NRW hat ausgeführt, es seien nicht ansatzweise öffentliche Belange mit Ausnahmecharakter und hinreichendem Gewicht aufgezeigt, die eine Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet rechtfertigen könnten. Mit Blick auf das stattfindende Frühlingsfest hätten besondere Gründe allenfalls im Bereich der Innenstadt vorgelegen.

In seinem Beschluss vom 02.11.2018 geht das Oberverwaltungsgericht noch einen Schritt weiter. In der Begründung hat der 4. Senat Grundsätzliches zu der durch das „Entfesselungspaket I“ in Nordrhein-Westfalen eingeführten Neuregelung über verkaufsoffene Sonntage ausgeführt und die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsöffnung zulässig ist, näher präzisiert. Mit dem Gesetz sollte der stationäre Einzelhandel durch erweiterte Möglichkeiten zur Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Online-Handel sowie mit Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland gestärkt werden. Neben der schon bisher gegebenen Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen bei örtlichen Veranstaltungen auch Ladenöffnungen zu gestatten, erlaubt die Neuregelung deshalb unter anderem Öffnungen, die „dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots“ oder „zentraler Versorgungsbereiche dienen“, die „der Belegung der Ortszentren dienen“ oder die „die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune steigern“. Zugleich ist die Zahl zulässiger verkaufsoffener Sonntage auf höchstens acht und innerhalb jeder Gemeinde insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage erhöht worden.

Das Oberverwaltungsgericht hat nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend ausgelegt würden. Das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz werde nicht schon eingehalten, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben sei, weil dies – auch nach Einschätzung des Gesetzgebers – „regelmäßig“ der Fall sei. Zusätzlich habe jede Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen. Dies sei auch aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Ausgehend davon hat der Senat die besonderen sachlichen Voraussetzungen, die das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Sonntagsarbeit wahren können, anhand der gesetzlichen Voraussetzungen präzisiert. Bei örtlichen Veranstaltungen gelte weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssten, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen sei. Deshalb müsse sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Das Bestreben des Gesetzgebers, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, reiche ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in seiner Allgemeinheit aus, weil diese in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Kommune bestünden. Damit das Interesse an einem vielfältigen Einzelhandel wenigstens in Kombination mit anderen Sachgründen das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes erlangen könne, müssten besondere örtliche Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen könnten. Hierzu bedürfe es zudem eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erschienen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.

Die Freigabe der Ladenöffnung zweier großer Möbelmärkte mit großer überörtlicher Kaufkraftbindung war danach weder wegen des dort stattfindenden kleinen Martinsmarkts zulässig, noch wegen der Absicht, den örtlichen Möbelstandort zu stärken und überörtlich sichtbar zu machen. Es bestünden keine Zweifel, dass der Martinsmarkt gerade deshalb im Gewerbegebiet durchgeführt werde, um eine sonntägliche Öffnung zweier Möbelmärkte zu ermöglichen. Auch Anzeichen für örtliche Fehlentwicklungen oder ausgleichsbedürftige besondere Standortnachteile seien angesichts des von einem Markt erst vor wenigen Jahren gewählten strategisch günstigen Standorts im Großraum Köln/Bonn nicht ersichtlich.

Es müssen besondere örtliche Problemlagen belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können.

Eine Ausweitung der Verkaufsflächen, z.B. bis zum Media-Markt in Straß oder zum OBI-Markt in Merkstein kommt somit nicht in Betracht.

Umsetzung unter Einhaltung der neuen rechtlichen Vorgaben für Herzogenrath

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 14.01.2022 beantragt der Gewerbeverein Herzogenrath für das Burgfest in Herzogenrath-Mitte die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 12.06.2022.

Die Verwaltung ist nach Prüfung des Antrages und der Stellungnahmen zu dem Entschluss gekommen, dass die Veranstaltung die neuen Voraussetzungen erfüllen. Das Fest mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung steht in einem engen räumlichen Bezug zu den Veranstal-

tungen. Die Gebiete, in denen die Geschäfte anlässlich des Burgfestes geöffnet haben dürfen, wurden abgegrenzt und die Freigabe auf die umliegenden Straßen zum Veranstaltungsgelände eingegrenzt (Anlage 2 Karte).

§ 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW schreibt vor, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind. Dieser Vorgabe ist die Verwaltung mit Schreiben/Mail vom 23.05.2022 nachgekommen.

Es haben die IHK, die HWK, die VuV, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die kath. Kirchengemeinde Herzogenrath per Mail geantwortet und mitgeteilt, dass gegen die Freigabe keine Bedenken bestehen. Die Ev. Kirchengemeinde hat bisher keine Stellung bezogen.

Ergebnis:

Aufgrund dieser Bewertung schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat die ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten zum Burgfest in Herzogenrath-Mitte am 12.06.2022 in der vorliegenden Form beschließt.

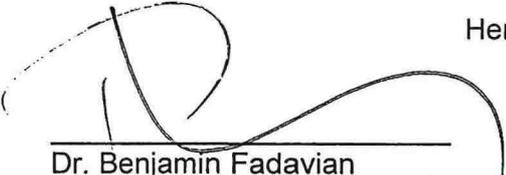
Rechtliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)

Anlagen:

1. OBVO
2. Karte Geltungsbereich
3. Antrag des Gewerbevereins vom 14.01.2022

Herzogenrath, den 24.05.2022



Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Wolfgang Goebbels
Fraktionsvorsitzender SPD



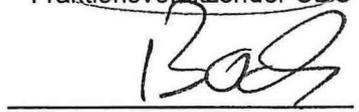
Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL



Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU



Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP



24.5.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Herzogenrath-Mitte für das Burgfest am 12.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in der z.Zt. geltenden Fassung wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 24.05.2022 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Herzogenrath-Mitte
Burgfest am 12.06.2022

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, Kleikstraße bis zur Schütz-von-Rode-Straße, Burgstraße, Burg Rode

Der Bereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet. Die Karte ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der dringlichen Entscheidung vom 24.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 25.05.2022
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

(Dr. Fädavian)
Bürgermeister



Gewerbeverein Herzogenrath e.V.
 Hans-Peter Krzemien
 Ferdinand-Schmetz-Platz 2
 52134 Herzogenrath



Herzogenrath, 14.01.2022

Sehr geehrter Herr Fries,

hiermit beantrage Ich im Auftrag des Gewerbevereins Herzogenrath e.V. folgende Stadtfeste und verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2022.

Frühlingsfest	02.04.2022 und 03.04.2022
Burgfest	11.06.2022 und 12.06.2022
Oktoberfest	01.10.2022 und 02.10.2022
Weihnachtsmarkt	09.12.2022 bis 11.12.2022

02. April – 03. April 2022 – Frühlingsfest

Unser Frühlingsfest für die ganze Familie.

Im Stadtzentrum werden die Schaufenster der Geschäfte frühlingshaft dekoriert.

Die Besucher freuen sich auf das erste Stadtfest des Jahres. Ein unbeschwertes Wochenende an der frischen Luft. Auf dem Festplatz wird es Musik, Kirmes, Stände, Karussells, Kinderschminken geben.

Beim Essen und Trinken mit Freunden und Verwandten die ersten Sonnenstrahlen genießen.

Das Fest ist bei den Menschen aus den umliegenden Städten und Gemeinden sehr beliebt.

Die Geschäfte in der Innenstadt öffnen am verkaufsoffenen Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Geschäfte können nur in der Stadtmitte, begrenzt auf Kleikstrasse bis zur Eisenbahnbrücke, Ferdinand-Schmetz-Platz, Bahnhofstrasse bis zum Kreisverkehr, Apolloniastrasse, Afdener Strasse und Uferstrasse.

Weitere Events zum Frühlingsfest sind: Ausstellung Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, Oldtimertraktorenfahrten, Hüpfburg der Enwor mit Infostand zum Energiesparen.

11. Juni – 12. Juni 2022 – Burgfest auf der Burg und in der City

Das Burgfest auf der Burg und in der City für Groß und Klein.

Im Stadtzentrum blühen Inzwischen die Hängeampeln befestigt an den Laternen gesponsert durch die Gewerbetreibenden.

Die Feuerwehr und THW werden teilnehmen mit Infoständen und Aufführungen.

Der Ferdinand-Schmetz-Platz mit der Bühne hat hier einen besonderen Anziehungspunkt.

Mit Karussells, Kirmesbuden, Ständen, Kinderschminken, Malwettbewerbe, Ballonflugwettbewerbe etc. wird hier ein buntes Bild geboten. Gleichzeitig wird die Bühne mit Musikbands, Showeinlagen und Modenschauen rege genutzt.

Der verkaufsoffene Sonntag findet auch hier wieder in der Kleikstrasse (erweitert bis Kreuzung Schütz-von-Rode-Str.), Bahnhofstrasse, Ferdinand-Schmetz-Platz, Apolloniastrasse, Afdener Str und Uferstrasse statt.

01. Oktober – 02. Oktober 2022 – Oktoberfest

Der Einzelhandel dekoriert seine Geschäfte in blau und weiß. Der Festplatz und die Bühne werden festlich geschmückt.

Auf der Bühne spielt eine Blaskapelle

Es gibt bayrische Spezialitäten. Für die Kinder gibt es wieder Karussells, Wurfbuden, Miniriesenrad etc.

Die Erwachsenen freuen sich über das Freibier (gestiftet vom Gewerbeverein) nach dem Fassanstich durch den Bürgermeister.

Der verkaufsoffene Sonntag findet auch hier begrenzt in der Kleikstrasse (bis zur Eisenbahnbrücke), Bahnhofstrasse, Ferdinand-Schmetz-Platz, Apolloniastrasse, Afdener Str und Uferstrasse statt.

09. Dezember – 11. Dezember 2022 - Weihnachtsmarkt

Es soll wieder in 2022 einen traditionellen Weihnachtsmarkt in der City geben.

Die Stadt wird festlich geschmückt mit der Weihnachtsbeleuchtung (gesponsert und durchgeführt durch den Gewerbeverein) Diese Beleuchtung wurde in den vergangenen Jahren erweitert und schmückt nun die ganze Kleikstrasse bis zur Burg Rode.

Auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz werden wieder einige Weihnachtsbuden aufgebaut die dann viele verschiedene weihnachtlichen Sachen verkaufen.

Auf der Bühne wird Weihnachtsmusik gespielt.

Der Nikolaus wird natürlich auch wieder da sein und Süßigkeiten an alle Kindern verteilen.

Silvi und Ralf moderieren wieder unsere große Verlosung.

Der Einzelhandel verteilt kostenfreie Lose und stiftet die Preise.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Krzemien
Geschäftsführer



Kopie

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt	Drucksachen-Nr: V/2022/216 Status: öffentlich								
Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 0636520 "Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft sowie Tagespflege"									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
30.08.2022 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 0636520 „Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft sowie Tagespflege“ in Höhe von insgesamt 88.600,00 Euro.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Der überplanmäßige Mittelbedarf bei Produkt 0636520 „Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft sowie Tagespflege“ unter der Investitionsnummer I 2251 BUG 07 – B&G Kita Zellerstraße (KS 464060, SK 081101) beträgt 88.600,00 Euro.

Die erforderliche Deckung wird durch Einsparungen in Höhe von

- 35.000,00 Euro im Produkt 0321810 unter der Inv.-Nr. I1840BUG50 (KS 280010, SK 081101) - Ersteinrichtung Gesamtschule Kohlscheid
- 20.000,00 Euro im Produkt 0636620 unter der Inv.-Nr. I 1951 BUG 26 (KS 460020, SK 081101) - Einbauküche Kinder- und Jugendtreff Kohlscheid
- 20.000,00 Euro im Produkt 0636620 unter der Inv.-Nr. I 1951 BUG 27 (KS 460020, SK 081101) - Einbauküche Kinder- und Jugendtreff Streiffelder Hof
- 13.600,00 Euro im Produkt 0111140 unter der Inv.-Nr. I 1965 ABH 05 (KS 464060, SK 096101)

sichergestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Sachverhalt:

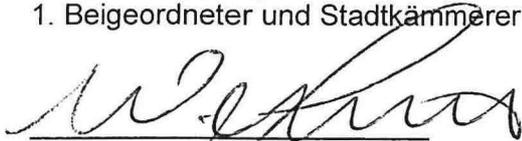
Im Budget des A 51 – Jugendamt sind im Produkt 0636520 „Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft sowie Tagespflege“ für den Bau der neuen fünfgruppigen Kindertageseinrichtung in Kohlscheid (Zellerstraße) unter der Investitionsnummer I 2251 BUG 07 – B&G Kita Zellerstraße (KS 464060, SK 081101) investive Aufwendungen in Höhe von 95.000,00 Euro eingeplant.

Auf Grund gestiegener Material- und Transportkosten für die Ausstattung der neuen Kindertageseinrichtung Zellerstraße sowie der korrekten buchungstechnischen Zuordnung der Kosten für die Küchen der Kindertageseinrichtung ist eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung in Höhe von insgesamt 88.600,00 Euro erforderlich.

Herzogenrath, den 06.07.2022



Hubert Philippengracht
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer



Wolfgang Goebbels
Fraktionsvorsitzender SPD



Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN

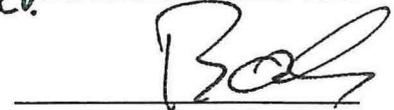


Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL

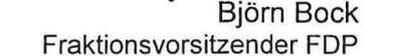
Ausschussvorsitzende(r)



Thorsten Schlabach
stellv. Fraktionsvorsitzender CDU



Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU



Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP